

- Untervermietungen der Zuchtanlage sind nicht gestattet.
- Bauliche Veränderungen oder neue Bebauungen müssen dem Ausschuss gemeldet werden und bedürfen dessen Genehmigung.
- Die Erhaltung der Zuchtanlage sowie notwendige Reparaturen, Erneuerungen obliegen dem Pächter / der Pächterin. Für Baumaßnahmen kann ein Kostenvoranschlag mit Bauplan an den Ausschuss übermittelt werden um evtl. finanzielle Zuschüsse geltend zu machen.
- Lässt die Sauberkeit der Zuchtanlage zu wünschen übrig, tritt eine Vernachlässigung in der Erhaltung ein oder entspricht die Tierhaltung nicht dem aktuellen Tierschutz, wird vom Ausschuss eine schriftliche Aufforderung zur Behebung der Mängel an den Pächter / die Pächterin gerichtet. Kommt der Pächter / die Pächterin dieser Aufforderung nicht zeitnah nach kommt es zur Kündigung des Pachtvertrages.
- Der Pachtzins beläuft sich aktuell auf _____ € **pro Zuchtanlage im Jahr**. Hinzu kommen die Kosten für Wasser- und Stromverbrauch.
- Bei Nichteinhaltung des Vertrages bzw. grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung und / oder das Tierschutzgesetz kann eine Kündigung der Zuchtanlage zur Folge haben. Die Kündigung wird durch den Ausschuss beschlossen und ausgesprochen.
- Bei Beendigung des Pachtvertrages, egal in welcher Form, muss die Zuchtanlage besenrein und frei von Müll und Tieren an den Verein wieder übergeben werden.
- Alle Zugänge zur Zuchtanlage und jeder Käfig, der verschlossen ist, benötigt einen Zweitschlüssel für den Notfall. Dieser wird im Schlüsselkasten im Vereinsheim aufbewahrt. Dies ist wichtig, falls es zu einem Notfall kommt.
- Es gibt eine Probezeit von einem Jahr, innerhalb dieses Jahres entscheidet sich, ob der Pachtvertrag bestehen bleibt oder aufgelöst wird

Tierhaltung und Nutzung der Zuchtanlage

- Der Züchter / die Züchterin hat das Recht zur freien Rassenwahl, wenn möglich sollte in jeder Zuchtanlage eine andere Rasse gezüchtet werden.
- In den Zuchtanlagen dürfen nur Tiere, die zur Kleintierzucht gehören gezüchtet werden, dazu gehören: Kaninchen, Tauben, Hühner, Fasane, Pfauen, Wassergeflügel (Enten), und Wachteln. Gänse und Perlhühner dürfen nicht gezüchtet werden.
- Die Tiere sind artgerecht und unter Einhaltung des aktuellen Tierschutzgesetzes zu halten.
- In der Zuchtanlage darf nicht geschlachtet werden, hierzu gibt es einen geeigneten Schlachtraum.
- Es darf in der Zuchtanlage weder gegrillt noch ein offenes Feuer gemacht werden.
- Ab 20:00 Uhr ist Nachtruhe für unsere Tiere.
- Anfallender Tiermist muss vom Züchter selbst entsorgt werden. Normaler Müll wie Papier, Plastik und Restmüll sollte möglichst Zuhause entsorgt werden, kleinere Mengen dürfen auch über die Vereinsmülltonnen entsorgt werden.

Ort, Datum: _____

Vereinsstempel

1. Vorsitzender

Pächter/in

Kassierer/in